

(neuen) Staatsgerichtshofgesetz die Bestimmungen über die Ministeranklage aus dem nicht sanktionierten Staatsgerichtshofgesetz 1992 übernommen, die im Wesentlichen mit dem geltenden Recht übereinstimmen.<sup>484</sup>

Anklage erhebt der Landtag. Er hat beim Präsidenten des Staatsgerichtshofes die Anklageschrift einzureichen.<sup>485</sup> Ankläger ist somit der Landtag und Angeklagter das jeweilige vom Landtag angeklagte Mitglied der Regierung.<sup>486</sup> Die Regierung kann nicht als Kollegium angeklagt werden. Dies geht eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut hervor. Art. 28 Abs. 1 StGHG spricht von Anklagen des Landtages gegen Mitglieder der Regierung und nicht von einer Anklage.<sup>487</sup> Die weiteren in Frage kommenden Bestimmungen<sup>488</sup> verwenden dementsprechend auch nur den Singular und sprechen vom Angeklagten. Der Landtag hat somit für jedes Mitglied der Regierung eine eigene Anklage zu erheben. Dies entspricht auch der Strafrechtsordnung, die in § 13 StGB die selbständige Strafbarkeit aller Beteiligten normiert.<sup>489</sup> Das bedeutet, dass jeder einzelne Straftäter immer nur auf Grund seines ihn an der Tat trefenden Verschuldensgrades zu bestrafen ist, auch wenn mehrere Beteiligte gemeinsam eine Straftat ausgeführt haben. In diesem Sinne muss auch das Ministeranklageverfahren verstanden werden, wonach jedes einzelne angeklagte Mitglied der Regierung, nur nach seinem ihn trefenden und nachgewiesenen schuldhaften Verhalten «bestraft» wird.<sup>490</sup>

## 2. Stellung des Anklägers und des Angeklagten

### a) Charakter des Verfahrens

Soweit im Staatsgerichtshofgesetz nicht eine abweichende Vorschrift besteht, sind auf die Ministeranklageverfahren die Bestimmungen der

---

484 Vgl. BuA, Nr. 45/2003, S. 51.

485 Art. 29 Abs. 1 StGHG.

486 Siehe Stotter, Kompetenzkatalog, S. 169 und Allgäuer, S. 296, der vom Landtag als Kläger spricht.

487 Vgl. für die alte Rechtslage Allgäuer, S. 269, der eine kollektive Anklage der Regierung bezweifelt.

488 Art. 30 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 4 und 34 Abs. 1, 2 und 3 StGHG.

489 § 13 StGB lautet: «Wären an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen».

490 Vgl. dazu auch Allgäuer, S. 296.